

a) trassirte Wechsel (Tratten), vorzugsweise gezogene Wechsel genannt, und

b) gezogene Anweisungen (kaufmännische Anweisungen, Assignationen).

In so weit nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sich auf eine einzelne dieser Gattungen beziehen, sind unter dem Worte: „Wechsel“ beide Formen zu verstehen.

In wie weit auch diejenigen Papiere, welche nach dem Sprachgebrauch des Wechselrechts als eigne, trockne Wechsel (*cambia sicca, informia*) bezeichnet werden, im Lande eine Geltung und einen Gebrauch als wahre Wechsel (vergl. §. 6 und 7) gewähren, darüber sind nähere Bestimmungen im 13. Capitel ertheilt.

Der Hauptbericht zu §. 8 sagt:

Das Wort „dreizehnten“ in der vorletzten und letzten Zeile des Paragraphen ist jedenfalls ein Druckfehler und muß „vierzehnten“ heißen.

Die jenseitige Deputation macht übrigens hier darauf aufmerksam, daß nach logischen und sprachlichen Regeln eine Einteilung des wahren Wechsels in Wechsel und Anweisungen nicht süglich thunlich sei und daß die gleichzeitige und vermischte Abhandlung der Wechsel und Anweisungen in der Wechselordnung das Verständniß und den Gebrauch derselben erschwere. Denn nicht jeder Negociant werde sich beim Nachschlagen der Wechselordnung daran erinnern, daß in §. 8 der Schlüssel zum Verständniß der vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden Terminologie gegeben sei, indem dort die Ausdrücke: „Wechsel“ und: „Tratte“, welche er für gleichbedeutend zu halten gewohnt sei, unterschieden würden. Auch wird bemerkt, daß der Entwurf manche Verschiedenheiten der Anweisung vom Wechsel zwar anerkenne, daß aber dieselben nirgend zusammengestellt zu finden, sondern im ganzen Gesetze zerstreut wären, was den Gebrauch des letztern nicht unbedeutend erschwere.

Sie beantragt daher, die Materie von den Anweisungen in einem besondern als Capitel XIII b. einzuschaltenden Capitel zu behandeln, den §. 8. aber folgendergestalt zu fassen:

§. 8.

„Das Gesetz erkennt die beiden schon jetzt im Wechselverkehr befindlichen Arten gezogener Papiere, nämlich:

a) die gezogenen (trassirten) Wechsel (Tratten),

b) die gezogenen Anweisungen (kaufmännische Assignationen)

als wahre Wechsel an. Ueber die besondern Rechtsverhältnisse der letztern ist im XIIIb. Capitel gehandelt.

In wie fern auch die eignen (trocknen) Wechsel einen Gebrauch als wahre Wechsel gewähren, ist im vierzehnten Capitel bestimmt.

Man kann die Wichtigkeit der von der jenseitigen Deputation aufgestellten Gründe und, diese zugegeben, die Richtigkeit des von ihr vorgeschlagenen Amendements zwar nicht verkennen. Da jedoch die Staatsregierung der Ausschcheidung der in Bezug auf Anweisungen stattfindenden Besonderheiten und der Zusammenfassung derselben in ein Capitel XIIIb. sich nicht eben geneigt zeigte, vielmehr darauf hindeutete, daß es viel wünschenswerther erscheine, den Unterschied zwischen Tratten und Anweisungen verschwinden zu lassen, als ihn besonders herauszuheben, da

hiernächst die ganze Differenz, wie bedeutend sie auch an sich ist, dennoch ihrem Inhalte nach nicht das Materielle betrifft, sondern sich lediglich als Redactionsfrage darstellt, so schlägt die unterzeichnete Deputation der Kammer vor:

vorläufig und mit Vorbehalt einer künftigen, auf die Redaction bezüglichen Abänderung den Paragraphen, wie er im Entwurfe zu lesen ist, anzunehmen.

Man wird übrigens bei vielen künftigen Paragraphen, wo die Deputation der zweiten Kammer mit Hinblick auf die §. 8 in Antrag gebrachte Fassung anderweite Umgestaltungen anderer Paragraphen vorgeschlagen hat, auf das hier Bemerkte zurückweisen.

Der Nachbericht zu §. 8 bemerkt:

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer nicht, wie er im Entwurfe lautet, sondern in der auf Seite 158 unsers ersten Berichts angegebenen Fassung — und mit ihm zugleich der Vorschlag, die auf die Anweisungen bezüglichen Sätze in ein Capitel XIII b. zusammenzufassen, angenommen worden.

Die Deputation schlägt jetzt, da sich bei der Debatte in der zweiten Kammer herausgestellt hat, daß man von dem gefaßten Beschlusse schwerlich wieder abgehen werde, der ersten Kammer vor, jenem Beschlusse, der allerdings Manches für sich hat, beizutreten.

Da es jedoch wünschenswerth erscheint, gleich am Anfang der Wechselordnung mit klaren Worten auszusprechen, daß dieselbe nicht nur auf Wechseltratten, sondern auch auf Anweisungen Anwendung leide, so weit nicht im Capitel XIII b. etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, — da hiernächst durch eine solche Erklärung auch die Bedenken der Staatsregierung gegen den Antrag der zweiten Kammer sich erledigen dürften, so schlägt man vor, in die jenseitige Fassung statt der Worte:

„Ueber die ———— gehandelt,“ zu setzen:

„Alle in dieser Wechselordnung die Wechsel betreffenden Bestimmungen gelten daher von beiden Arten gezogener Papiere, so weit nicht in Bezug auf die Anweisungen in Capitel XIII b. eine Ausnahme bestimmt ist.“

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube, hier liegt ebenfalls nur ein Redactionspunkt zum Grunde. Die zweite Kammer hat sich gegen die Annahme des Paragraphen erklärt, aber eine andere Fassung vorgeschlagen, die eigentlich dasselbe sagt, was der Paragraph ausdrückt. Es kommt Alles darauf an, die Anweisungen in ein besonderes Capitel zu verweisen, welches allerdings bei der großen Uebereinstimmung der Anweisung mit der Tratte ein überflüssiges Unternehmen sein würde. Man glaubt, damit der Wechselordnung zu Statten zu kommen. Ich muß das aber in Abrede stellen. Jedermann wird, wenn er bei Wechselangelegenheiten über Acceptation, Verfallzeit u. s. w. im Zweifel geräth, zuerst die Bestimmungen nachsehen, die über die Acceptation und diese Handlungen in der Wechselordnung gegeben sind. Findet er auf dieser Stelle eine Abweichung angegeben, so hat er die Erklärung auf der Stelle, wo er sie zu suchen hat. Daß im Entwurf an keiner Stelle eine solche Abweichung der Lehre von der Anweisung und Tratte übersehen worden ist, dafür glaube ich fast garantiren zu können. Ich glaube, für den Gebrauch der Wechselordnung ist der Weg, den die Regierung genommen hat, einzuschlagen und aus der Lehre